



Schuleigener Hygieneplan für die **Schillerschule Dreieich**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Schillerschule Dreieich. Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerschulische Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- Hygieneplan turnusmäßig evaluieren
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens einmal pro Jahr sowie bei aktuellem Bedarf durch die Schulleitung. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

1.2. Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigten Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort betreuten Schülerinnen und Schülern haben, sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

1.3. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler und/oder Lehrkräfte kommen, ist umgehend der/die Beauftragte für Erste Hilfe/eine Lehrkraft/das Sekretariat darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

1.4. Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, unter Aufsicht einer Lehrkraft (Absturzgefahr). Eine Kipplüftung ist weitestgehend wirkungslos.

1.5. Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

1.6. Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den SuS zum Unterrichtsende grob mit dem Besen zu reinigen und der Müll ist vom Boden aufzuheben. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

1.7. Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. **Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.**

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

1.8. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

1.9. Toilettenbuch und Toilettenaufsicht

Da es immer wieder zu Verschmutzungen und Vandalismus in den Toilettenräumen kommt, wurde ein sogenanntes „Toilettenbuch“ eingeführt, welches sich in jedem Klassenraum befindet. Dort soll vermerkt werden, welche Kinder zusammen um welche Uhrzeit zur Toilette geschickt werden. In manchen Klassen tragen sich die Schülerinnen und Schüler selbst in das Buch ein. In anderen wird das Buch durch die jeweilige Lehrkraft geführt. Dieses Buch dient im Zweifelsfall (z.B. grobe Verschmutzung) dazu, nachzuvollziehen, wer in einem bestimmten Zeitraum die Toiletten aufgesucht hat.

1.10. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers (siehe auch **GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen**)

Wunden sind vor dem Anlegen eines Verbandes **nicht** mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern, da so Bakterien und Keime in die Wunde gelangen können. Der Ersthelfer hat bei der Versorgung von Wunden Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung. Einmalhandschuhe befinden sich in der Notfallbox im Lehrerzimmer.

1.11. Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- einen großen Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- einen kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Die Verbandskästen sind regelmäßig auf deren Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kasten sind durchzuführen. Dies gilt auch für die Erste-Hilfe-Taschen und die Erste-Hilfe-Notfallbox im Lehrerzimmer. Verantwortlich hierfür ist der/die Sicherheitsbeauftragte in Rücksprache mit der Schulleitung. Die Schule führt ein Verbandbuch. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern

Polizei Tel.: 110	Unfallarzt (Durchgangsarzt): Chirurgische Gemeinschaftspraxis Dres. Busse Roos Wern Frankfurter Str. 46-48 63303 Dreieich Tel: 06103 6301
Feuerwehr Tel.: 112	
Giftnotruf Tel.: 06131-19240	

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

1.12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

1.13. Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

1.14. Corona und andere Epidemien

Die Schüler sind angehalten, sich während der Pandemie/Epidemie regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und sich nicht ins Gesicht zu greifen. Das Tragen eines Mundschutzes ist verpflichtend auf dem gesamten Schulgelände, außer in den Klassenräumen während des Unterrichts. Von der Landesregierung wird empfohlen einen Sitzabstand von 1,5m einzuhalten, die Lerngruppengröße kann 15 SuS übersteigen. Nach Möglichkeit sollen die Pausenzeiten versetzt stattfinden.

Während der andauernden Lage sind die Putzkräfte angehalten, täglich die Handläufe und Türklinken zu desinfizieren. In ungenutzten Räumen wird die Reinigung vorerst ausgesetzt und nach Absprache mit der Schulleitung die Grundreinigung vorgezogen. **Eine Desinfektion der Tische ist durch den Schulträger nicht vorgesehen!**

Im Sekretariat wurde ein Plexiglasschutz aufgestellt. Der Schulträger stellt den Sekretärinnen und den Hausmeistern Mundschutz und Handschuhe.

Es wird eine Anwesenheitsliste für die Mitarbeiter geführt, um im Infektionsfall die Infektionskette nachvollziehen zu können.

Dem Lehrpersonal wird virulentes Desinfektionsmittel (Sterilium) zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Das Tragen einer Schutzmaske wird vorausgesetzt.

Aus gegebenen Anlass wird diesem schuleigenen Hygieneplan der

- **Hygieneplan 6.0 für die Schulen in Hessen vom 29.09.2020**
- **und der Corona Reinigungs- und Desinfektionsplan des Kreises Offenbach angehängt.**

Die Schillerschule setzt den Hygieneplan für die Notbetreuung und für die Wiederaufnahme des Unterrichts wie folgt um:

- Während des Schulwegs und beim Betreten des Schulhofs müssen die SuS ebenfalls den Abstand von 1,5 Metern einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen!
- Die SuS können erst ab 07:45 Uhr den Schulhof betreten und gehen auf direktem Weg in ihre Klassenräume. Spielen und freies Bewegen ist ausdrücklich verboten.
- Zu Beginn des Unterrichts werden alle SuS noch einmal auf die Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen und müssen sich die Hände waschen. Wir setzen eine ausgewogene Handhygiene als selbstverständlich voraus!
- Die SuS haben zeitversetzte Bewegungspausen, so dass der Mindestabstand zwischen den SuS gewährleistet wird. Der Schulhof wird zusätzlich räumlich zwischen den

einzelnen Klassen bzw. Gruppen aufgeteilt werden. Das Verhalten in den Pausen wird ebenfalls explizit mit den SuS im Voraus besprochen.

Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann dadurch verzichtet werden.

- Toilettengänge sind von jeweils nur einer Schülerin / einem Schüler erlaubt. Die Toiletten sind in dieser Zeit nicht mehr geschlechtergebunden; somit werden die Kapazitäten erhöht.
- Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Unterricht den Schulhof auf direktem Wege.
- Eltern dürfen generell nicht auf den Schulhof oder in das Schulgebäude. Auch das Warten vor dem Schultor ist nicht gestattet.
- Das Sekretariat ist für Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für Termine oder Nachfragen muss eine Anmeldung telefonisch unter Angabe eines Gesprächsgrundes erfolgen. Weiterhin kann man sich per Mail an die Verwaltung und Lehrer wenden. Damit wird verhindert, dass zu viele Personen aufeinandertreffen.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden zur Erinnerung auf die Tische und an bestimmten Stellen aufgeklebt.
- SuS, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiterhin befreit. Gleiches gilt für SuS, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. In diesen Fällen muss ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Wenn sich ein Kind nicht gesund fühlt, muss es unbedingt zu Hause bleiben.
- Sichtlich erkrankte SuS müssen umgehend abgeholt werden. Sie sind umgehend mit Gesichtsmaske und Einmalhandschuhen auszustatten. Zudem werden sie in einen separaten Raum gebracht, wo sie bis zur Abholung verweilen (aktuell: Vorraum der Turnhalle mit Krankenliege).
- Das Staatliche Schulamt, sowie das Gesundheitsamt sind sofort zu informieren. Die Lerngruppe, in der sich das Kind aufhielt, muss in dem Raum verbleiben, bis weitere Anweisungen vom Gesundheitsamt über die Schulleitung erfolgten. Das Verlassen dieses Raumes ist bis dahin strikt untersagt.
- Am Nachmittag müssen diese Räume dann unter Anleitung des Hausmeisters gründlich gesäubert und desinfiziert werden.
- **Mutwilliges Missachten der Hygiene- und Abstandsregeln wird eine Ausschließung vom Unterricht und eine weitere Beschulung im Homeschooling zur Folge haben.**

- **Gleiches gilt auch, wenn SuS aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.**

Alle getroffenen Maßnahmen bezüglich der Hygieneversorgung und zur Machbarkeit der Unterrichtsversorgung können sich täglich kurzfristig ändern.

Der schuleigene Hygieneplan bleibt davon unberührt.

Maßnahmen allgemeine Hygiene

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	<ul style="list-style-type: none"> nach der WC-Nutzung nach Schmutzarbeiten vor Umgang mit Lebensmitteln bei Bedarf 	<p>Seife auf feuchte Hand geben und gut aufschäumen, 30 Sek. Abspülen (2x Happy Birthday),</p> <p>Plakate zum richtigen Hände waschen sind an den Waschbecken angebracht</p>	<p>Seife (in Spendern), Einmalhandtücher</p> <p>Gemeinschaftsseife, Gemeinschaftshandtücher und Desinfektionsmittel sind nicht gestattet!</p>	Lehrkräfte und Schüler
Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> vor und nach der Reinigung von Wunden nach Kontamination mit Blut, Kot und/oder Urin <p>regelmäßig in der Corona-Phase → nur Lehrkräften gestattet!</p>	3-5mal gut auf der Haut verreiben, auch zwischen den Fingern	virulentes Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte
Lüftung der Klassenräume	Immer in den Pausen	<p>5 min Stoßlüften freigeräumte Fensterbänke!</p> <p>Kipplüftung ist nicht zulässig!</p>	Fenster	Lehrkräfte
Fußböden, Flure	<p>Täglich nach Unterrichtsende</p> <p>Das Schulkonzept sieht darüber hinaus die Einrichtung eines Klassenkehrdienstes vor, der den groben Schmutz entfernt.</p>	Gemäß dem Reinigungskonzept des Schulträgers.	<p>Reinigungslösung</p> <p>Besen, Handfeger, Kehrschaufel</p>	<p>Reinigungspersonal</p> <p>Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkraft)</p>
Abfälle in Klassenräumen auf Tischen und Bänken	täglich	Entsorgung in Mülleimer, (gelbe Tonne beachten!)	Abfallbeutel	Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkraft)

verschmutzte Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Lehrkräfte, Hausmeister oder Reinigungspersonal
Handläufe, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	Bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers, Grundreinigung	Feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	Bei Verschmutzung sofort – sonst täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	Feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal / Hausmeister
Fenster	Regelmäßig nach Bedarf, 1-2x jährlich	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Turnhalle	Reinigung gemäß dem Konzept der Stadt Dreieich	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Wasserleitungen spülen (Legionellenprophylaxe)	Mind. 1x Woche (montags)	Wasser mehrere Minuten laufen lassen.	--	Lehrkräfte, Küchendienst

Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was?	Wann?	Dokumentiert	Wer?
Information der Eltern (s. Anlage 2 Muster-Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite 7-9 IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2013) für Kinderbetreuungsstätten in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	Bei Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z.B. Schuljahresbeginn, Zuzug etc.)	Datum und Unterschrift	Schulleitung oder Lehrkraft als Beauftragter der Schulleitung
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG meldepflichtige Infektionskrankheit (s. Anlage 1) An das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite 9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Sofort bei Kenntnis über Neuerkrankung		Schulleitung oder Sekretariat
Information und Belehrung der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG, siehe Seite 10-12 der IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Alle 2 Jahre oder bei Neueinstellung	Datum und Unterschrift	Schulleitung
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009	Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft / Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Schulleitung
Verbandbuch	Bei Verletzungen im Schulalltag	Am Unfalltag durch Eintrag im Verbandbuch (im Erste-Hilfe-Kasten)	Verantwortliche Lehrkraft / Erst-Helfer Sekretariat
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials	Regelmäßig, nach Bedarf	täglich wöchentlich monatlich	Sicherheitsbeauftragte Verantwortlicher Ersthelfer Sekretärin
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Datum Unterschrift	Schulleitung

2. Schutzmaßnahmen

2.1. Schutzimpfungen

Seit dem 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen. Wichtig ist, dass dieser Nachweis ab dem 1. März 2020 zunächst nur für neu in der Schule aufgenommene Schülerinnen und Schüler sowie die dort neu tätigen Personen erforderlich ist. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits an der Schule ist, muss diesen Nachweis gegenüber der Leitung bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Wer einen Nachweis nicht erbringt, darf keine neue Tätigkeit aufnehmen, so das Gesetz. Schülerinnen und Schüler sind davon allerdings nicht betroffen. Die Schulpflicht hat in jedem Fall Vorrang.

Die Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Insgesamt sterben in Industrieländern etwa 1 bis 3 von 1.000 an Masern erkrankte Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Masern-Todesfälle. Die alarmierenden Meldungen der Ausnahmen von der Impfpflicht gibt es nur, sofern aus medizinischen Gründen eine sogenannte Kontraindikation vorliegt, zum Beispiel eine Immunschwäche oder Schwangerschaft. Dann genügt eine ärztliche Bescheinigung, die die Ausnahme bescheinigt! Außerdem gilt die Nachweispflicht nur für Personen, die nach 1970 geboren sind. Weitere Ausnahmen, zum Beispiel aus religiösen Gründen, sieht das Gesetz nicht vor. Der Nachweis kann im Rahmen der Einschulungsuntersuchung oder der Einstellungsuntersuchung erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, genügt ein ärztliches Attest, der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle.

2.2. Sondermaßnahmen beim Auftreten von Durchfallerkrankungen

Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu desinfizieren. Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten. Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären.

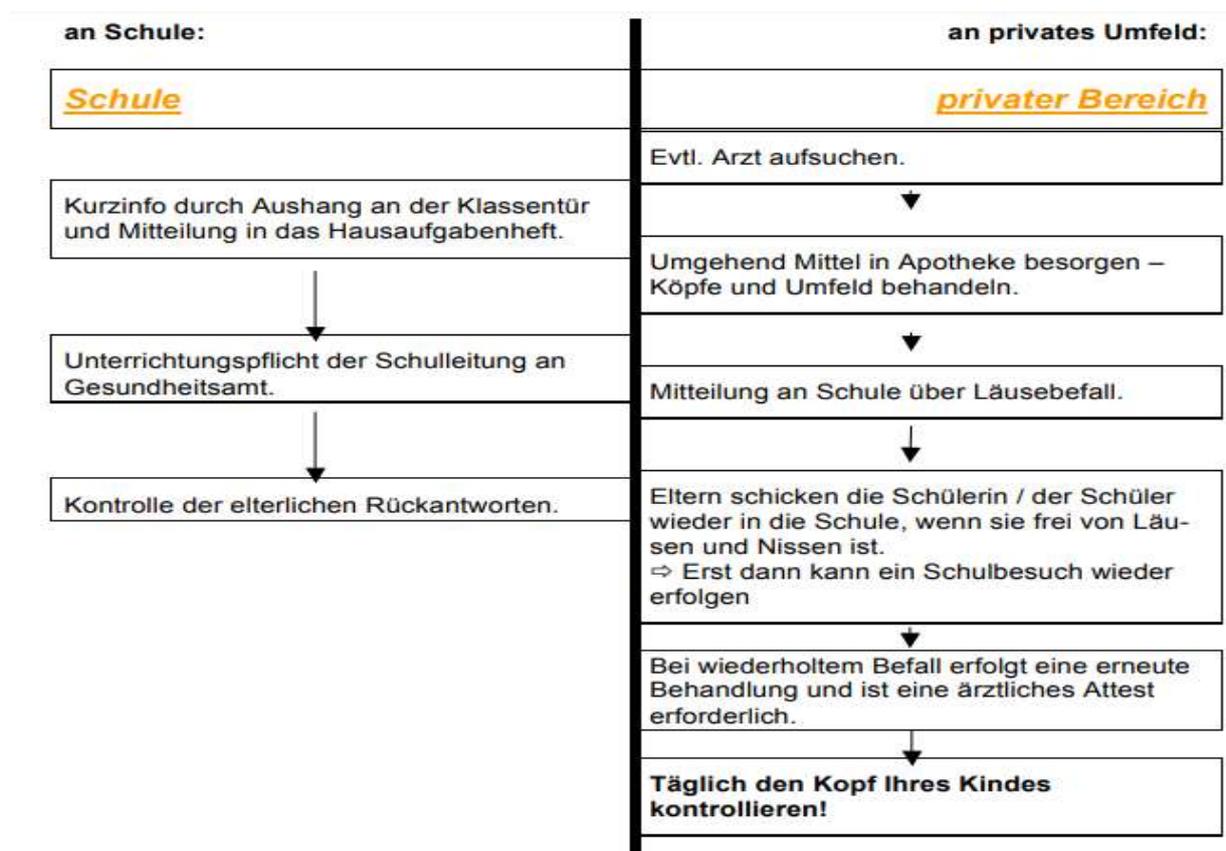
2.3. Erbrechen im Schulgebäude / auf dem Schulhof

Erbricht sich ein Kind im Schulgebäude oder auf dem Schulhof ist umgehend die sogenannte „KotzBox“ (Eimer, Katzenstreu, Handfeger und –schippe, Müllbeutel) beim Hausmeister zu holen. Die Katzenstreu ist auf das Erbrochene zu verteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Streu nicht auf dem Schulhof verteilt wird, da sonst ggf.

Krankheitserreger verteilt werden und eine Ansteckung droht. Die Streu wird in einem separaten Beutel entsorgt.

2.4. Sondermaßnahmen beim Auftreten von Läusen

Die Schule darf wieder besucht werden, wenn das Kind läusefrei ist. Die Eltern derjenigen Kinder, die im engen Kontakt zum befallenen Kind sind oder waren, müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.



Anlage 1

Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) (1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

- | | |
|--|--|
| a) Botulismus | k) Mumps |
| b) Cholera | l) Pertussis |
| c) Diphtherie | m) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt) |
| d) humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen | n) Pest |
| e) akuter Virushepatitis | o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie |
| f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS) | p) Tollwut |
| g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | q) Typhus abdominalis/Paratyphus |
| h) Masern | r) Varizellen sowie die Erkrankung und der Tod an einer |
| i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis | behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt. |
| j) Milzbrand | |

2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn

- a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
- b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,

4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten

- a) einer bedrohlichen Krankheit oder
- b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen. (2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen. (3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Absatz 6 zu erfolgen.

Anlage 2

„Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Sehr geehrte Eltern,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind unter Punkt 1.1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (s. Punkt 1.2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Punkt 1.3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anhang Anlage 2

1. Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

2. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

3. Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage 3

Schillerschule, Wiesstraße 7, 65303 Dreieich



Dokumentationshilfe für Schulleitungen für VSS-Personal und befristet Beschäftigte (TV-H) innerhalb des Schulamtsbezirks des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Schule:	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über
<input type="checkbox"/> Impfausweis
<input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
<input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden. Eine VERTRAGSUNTERZEICHNUNG mit anschließendem Unterrichtseinsatz konnte somit NICHT erfolgen.

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden. |
| <input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig. |
| <input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. |

Bemerkungen:

Ort, Datum	Unterschrift	Stempel der Schule
------------	--------------	--------------------

Anhang Anlage 3

Leitfaden zur Impfassüberprüfung

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Einrichtungsleiter/innen verpflichtet, den Masernimpfstatus der Betreuten und Beschäftigten zu überprüfen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei hilfreich zur Seite stehen.

Vorgehen zur Überprüfung des Masernimpfschutzes

- I. Schlagen Sie die Seite mit der Impfdokumentation für **Masern bzw. Masern, Mumps, Röteln (MMR)** auf und prüfen Sie die **Anzahl der Markierungen (1)** („X“, ggf. auch auf einer weiteren Seite).
- II. Prüfen Sie, ob in der gleichen Zeile das **Datum (2)** der Impfung, die **Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffs (3)** (Vignette) sowie **Unterschrift und Stempel (4)** der für die Durchführung der Impfung verantwortlichen Person vorhanden sind.

Impfungen im Kindes- und Jugendalter:
Handelt es sich um eine Impfung, die in der entsprechenden Zeile
angegeben ist, Vignette eintragen, entsprechende Impfung ankreuzen.

Impfungen für Kinder und Erwachsene: Bitte in der Zeile die Zeile mit
für entsprechende Kinder/Adults, markieren Sie mit einem X die jeweilige
Vaccinations (for children/adults) should be marked with an X in the
children/adults, check to indicate status of one entry to vaccination response.

Datum	Handelsname und Chargennummer des injizierten Impfstoffs	Tabelle	Bestandteile	Prozentsatz	Abkürzung	Handelsname in der Zeile	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Unterschrift	Unterschrift und Stempel des Arztes
2	3	1	4	1. Masernimpfung	X	4			
2	3	1	4	2. Masernimpfung	X	4			

Hinweise:

- Mehrfache Masernimpfungen könnten sich ggf. auf unterschiedlichen Seiten des Impfpasses befinden. **Bitte prüfen Sie deshalb auch die folgenden Seiten** auf weitere, durchgeführte Masernimpfungen.
- Die Impfausweise in ihrer jetzigen Form werden nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellt. Aber auch **ältere Exemplare behalten ihre Gültigkeit**.
- Es gibt Impfpässe, bei denen die **Masernschutzimpfung entweder in Kombination mit Mumps und Röteln** (neuere Impfpässe: Masern, Mumps, Röteln) **oder alleine** (ältere Impfpässe: Masern) dokumentiert ist.
- Früher wurde die **Impfstoff-Vignette** nicht benötigt und kann deshalb (hauptsächlich) bei älteren Impfpässen auch fehlen. Die Handelsnamen der heute gebräuchlichen Kombinationsimpfstoffe für Masern sind: M-M-RVaxPro, Priorix, Priorix-Tetra und ProQuad.
- Nur mit **Bleistift dokumentierte Impfungen zählen nicht**, wenn Stempel und Unterschrift fehlen.
- **Bezeichnung für Masern in anderen Sprachen:** Fruthi (Albanisch), Морбили (Bulgarisch), Measles (Englisch), Rougeole (Französisch), Ospice (Kroatisch), Odra (Polnisch), Pojar (Rumänisch), Корь (Russisch), Male boginje (Serbisch), Sarampión (Spanisch), Sorik (Tigrinya - Äthiopien, Eritrea), Kızamık (Türkisch), Bệnh sởi (Vietnamesisch).

